

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 132  
vom 20. Dezember 1919.

## Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Dr. M a y r und Z e r d i k;  
ferner alle Unterstaatssekretäre.

## Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 16.45.

*Reinschrift (20 Seiten)*

## Inhalt:

1. *Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung,*
2. *Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.*
3. *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.*
4. *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.*
5. *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend Übernahmen der Wohnungsfürsorge.*
6. *Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25%iger Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendung für die Volkswehr.*
7. *Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Kanal- und Senkgruben-Räumung im Gemeindegebiet von Wien.*

8. *Verhandlungen mit der polnischen Regierung zwecks Abtretung von Bildern aus österreichischen Sammlungen.*
9. *Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Schulaufsicht.*
10. *Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreich mit Ausnahme Wiens getroffen werden.*
11. *Bericht des Staatskanzlers über das Ergebnis der Pariser Verhandlungen.*
12. *Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds.*
13. *Gesetzesentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz-Novelle).*
14. *Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.*
15. *Vollzugsanweisung der Staatsregierung über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.*

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht der Staatskanzlei z. Zl. 1500/24 St.K./1919 über das steiermärkische Landesgesetz zur formellen Behandlung von Landtagsbeschlüssen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.583/19 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.582/19 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über Maßnahmen der Wohnungsfürsorge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen z. Zl. 25.936/1919 über den Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25% Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendungen für die Volkswehr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 45.774/1919 über den Gesetzesentwurf des nö. Landtages zur Besorgung der Kanal- und Senkgrubenräumung in Wien und der damit verbundenen Einhebung von Gebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 26.956-Abt. 9 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öff.

Volksschulen des Landes NÖ mit Ausnahme Wiens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vorlage der Staatsregierung über die Epidemiegesetz-Novelle mit Erläuterungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 25.388/1919 des Gesetzesbeschlusses der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft mit Begründung (8 Seiten, gedruckt)

### 1.

#### *Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.*

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze,

- a) betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt,
- b) betreffend Änderungen in der Unfall-Versicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten,
- c) betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol,
- d) betreffend die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz),
- e) über den Kriegsgeschädigtenfonds,
- f) womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November .1918, St.G.Bl.Nr. 6, über die Staats-und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden,
- g) über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919,
- h) über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege,
- i) womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 212 abgeändert, wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle),
- k) betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen

und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten,

l) betreffend vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an mittleren und anderen Unterrichtsanstalten,

m) über den achtstündigen Arbeitstag,

n) zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz), und

o) über die Ermächtigung der Staatsregierung. zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens

keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre den Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

## 2.

### *Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die formelle Behandlung von Landesbeschlüssen.*

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 25. November 1919 die Staatskanzlei ermächtigt habe, namens der Staatsregierung der steiermärkischen Landesregierung gegenüber die Erklärung abzugeben, es werde, falls die Landesregierung die mit ihr vereinbarte Abänderung des seinerzeit beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Landesgesetzesbeschlusses über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen erwirken würde, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zurückgezogen und eine Vorstellung nicht erhoben werden.

Der steiermärkische Landtag habe sohin in seiner Sitzung vom 28. November 1919 den angefochtenen Gesetzesbeschluss in einer Weise abgeändert, die der getroffenen Vereinbarung entspricht. Bereits auf Grund der telephonischen Mitteilung von dem vorbezeichneten neuerlichen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages habe die Staatskanzlei die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zurückgezogen. Nun sei mit Bericht der steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 1919 der vereinbarungsgemäß geänderte neuerliche Gesetzesbeschluss vorgelegt worden.

Der Vorsitzende beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass gegen diesen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 28. November 1919 über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

3.

*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1913, St.G.Bl. Nr. 120 und 121, vom 24. Juni 1919, St.G.Bl. Nr. 327 und vom 20. August 1919, St.G.Bl. Nr. 428 in ihrer Geltungsdauer bis einschließlich 29. Februar 1920 erstreckt werden.

4.

*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Geltungsdauer der Vollzugsanweisung vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben bis einschließlich 29. Februar 1920 erstreckt wird.

5.

*Vollzugsanweisung. des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1918, R.G.Bl.Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

6.

*Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25%iger Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendung für die Volkswehr.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, der Kabinettsrat habe mit Beschluss vom 24. Oktober d. J. bewilligt, dass in jenen Standorten, wo erhobenermaßen seit dem mit den Kabinettratsbeschlüssen vom 13. Mai und 17. Juni 1919 für die Volkswehr ab 1. Mai

beziehungsweise 1. Juni 1919 bewilligten Zuschuss zur Kostaufbesserung die Lebensbedingungen sich noch mehr verschlechtert haben, der Zuschuss von 2 - 4 K zur Kostaufbesserung samt der 25% Erhöhung bis Ende Dezember 1919 zur Auszahlung gelange.

Da sich seither die Verhältnisse nicht gebessert haben und die Preise sämtlicher Bedarfsartikel fortwährend steigen, erbitte sich der sprechende Staatssekretär vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Zuschuss zur Kostaufbesserung samt der 25% Erhöhung im Rahmen des bisherigen Gesamtkredites von 4,430.000 K auch weiterhin bis Ende März 1920 auszahlen zu dürfen.

Weiters bitte er um die Ermächtigung, die im Sinne der Begründung zum § 8 der Gesetzentwürfe zur vorläufigen Regelung der Besoldung einerseits der Zivilstaatsbeamten etz. und andererseits der Personen des militärischen Berufsstandes für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1919 im Verwaltungswege zu gewährende einmalige nicht wiederkehrende Zuwendung auch der Volkswehrmannschaft im gleichen Maße flüssig machen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetenen Ermächtigungen insoweit die Volkswehrmannschaft ohne Berufsunteroffiziere in Betracht kommt und mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Gagisten und der Berufsunteroffiziere an der Angleichung nach dem einschlägigen Erlasse des Staatsamtes für Heerwesen, beziehungsweise an dem Militärbesoldungsübergangsgesetze festzuhalten sein wird.

Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs E l d e r s c h, dass die oberwähnte einmalige Zuwendung jedenfalls auch der Wiener Stadtschutzwache flüssig zu machen sein wird.

## 7.

### *Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Kanal- und Senkgruben-Räumung im Gemeindegebiet von Wien.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 30. Oktober l. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Besorgung der Kanal- und Senkgrubenräumung innerhalb des Gemeindegebietes Wien und die Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Besorgung dieser Räumung, gefasst habe. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich in Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abgesehen werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 8.

*Verhandlungen mit der polnischen Regierung zwecks Abtretung von Bildern aus österreichischen Sammlungen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass der Bevollmächtigte des polnischen Hauptliquidierungsamtes an das Staatsamt für Äußeres herangetreten sei, um im Namen seiner Regierung über die Abtretung eines Gemäldes aus der Galerie des kunsthistorischen Museums und von fünf Gemälden aus der Galerie der Akademie der bildenden Künste in Wien für die polnische Staatsgalerie zu verhandeln. Die Transaktion betreffe die Überlassung des Gemäldes von Jan M a t e j k o „Der Reichstag zu Warschau im Jahre 1773“ um einen Kaufpreis von 200.000 K polnischer Währung sowie der Gemälde von Leopold L ö f f l e r - R a d y m n o „Der Labetrunk“, „Herzog Alba auf dem Schlosse zu Rudolfstadt“ und „Rückkehr aus der Sklaverei“, von Josef B r a n d t „Dänischer Feldzug der alliierten Truppen gegen die Schweden im Jahre 1658“ und von Daniel P e n t h e r „Selbstportrait“ gegen eine Kaufsumme von insgesamt 112,000 K österreichischer Währung.

Da es sich durchwegs um Werke polnischer Künstler handle, käme hier ein Sonderabkommen im Sinne des Artikels 196 des Staatsvertrages von Saint Germain in Betracht. In direkter Fühlungnahme zwischen dem Staatsamte für Äußeres und dem Unterrichtsamt sei auf Grund der vom Bevollmächtigten des polnischen Hauptliquidierungsamtes mit den Vorständen der beiden interessierten Sammlungen gepflogenen Vorbesprechungen der dem Kabinettsrate vorliegende Entwurf zu einem Abkommen ausgearbeitet worden, das den Wünschen der polnischen Regierung entgegenkomme, die Interessen der beteiligten Sammlungen und des österreichischen Staates wahre und Österreich gegen einen Einspruch der Entente-Staaten dadurch sicher stelle, dass die polnische Regierung die Zustimmung der Hauptmächte oder der Commission des Réparations zu erwirken sich verpflichte. Die Staatsämter für Äußeres und der Finanzen hätten auf kurzem Wege ihre Zustimmung zu diesem für die österreichischen Interessen vorteilhaften Vertragsentwürfe erteilt. Der Vertrag selbst werde nach Abschluss der Verhandlungen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der sprechende Unterstaatssekretär stellt somit den Antrag, dar Kabinettsrat wolle beschließen, dass auf Grund des erwähnten Entwurfes die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten des polnischen Hauptliquidierungsamtes zum Abschluss gebracht werden.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 9.

*Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Schulaufsicht.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l bringt dem Kabinettsrat in Erinnerung, dass mit dem Beschlusse vom 7. April 1919 die Ermächtigung erteilt worden sei, gegen die Durchführungsbestimmung des Artikels III des von der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten am 19. Dezember 1918 beschlossenen Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung der Bezirksschulräte, beziehungsweise des Stadtschulrates für die Stadt Klagenfurt, dann gegen drei Bestimmungen des von dieser Landesversammlung am 6. Februar 1919 beschlossenen Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates, und zwar gegen die im § 36, P. 3, vorgesehene Bestellung von Lehrpersonen zu administrativen und ökonomischen Referenten, gegen die im § 36, P. 7, beschlossene Entsendung von durch den Landesrat zu ernennenden Elternvertretern als Mitglieder in den Landesschulrat, endlich gegen die Durchführungsbestimmung des Artikels IV dieses Gesetzes bei der Landesversammlung Vorstellung zu erheben, dagegen die übrigen formellen Anstände, ohne dieserwegen Einspruch zu erheben, der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Änderung in Anregung zu bringen. Von diesem Beschlusse der Staatsregierung sei die Landesregierung in Kärnten seinerzeit in Kenntnis gesetzt werden.

Der Landesschulrat für Kärnten habe nunmehr berichtet, dass der kärntnerische Landesrat an dem Gesetze, betreffend die Zusammensetzung der Bezirksschulräte, beziehungsweise des Stadtschulrates für die Stadt Klagenfurt, die von der Staatsregierung gewünschten Änderungen auf Grund der ihm von der Landesversammlung hiezu erteilten Ermächtigung selbst vorgenommen habe. Gegen die Gegenzeichnung und Kundmachung dieses Gesetzes obwalte daher nunmehr kein Anstand.

Gleichzeitig habe der Landesschulrat dem Staatsamte für Inneres und Unterricht das von der vorläufigen kärntnerischen Landesversammlung am 11. September 1919 neu beschlossene Gesetz, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates, unter Hinweis auf Artikel 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung St.G.Bl.Nr. 179, vorgelegt.

In der vorliegenden neuen Fassung dieses Gesetzes erscheine die von der Staatsregierung beanstandete Bestimmung hinsichtlich der Elternvertreter unverändert wieder; dagegen sei das Gesetz in allen übrigen von der Staatsregierung berührten Belangen dem erhobenen Einspruche gemäß abgeändert worden.

Der gegenständliche Beschluss der Landesversammlung vom 11. September 1919 stelle



sich im Hinblick auf die an dem Gesetze vorgenommenen Abänderungen als ein neuer Gesetzesbeschluss dar, worauf auch formell der Umstand deutet, dass bei der Vorlage des Gesetzesbeschlusses auf die Bestimmung des Artikels 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, Bezug genommen wurde. Demgemäß ist dieser Beschluss auch seinem ganzen Inhalte nach anfechtbar.

Gegen die Bestimmung hinsichtlich der Elternvertreter sei mit dem eingangs zitierten Beschlusse der Staatsregierung aus dem Grunde Einspruch erhoben worden, weil die Heranziehung von Elternvertretern zur Mitwirkung bei der Schlussfassung des Landesschulrates den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, welches die Mitgliedschaft von Elternvertretern im Landesschulrate nicht vorsieht, widerspreche.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, gegen die von der kärntnerischen vorläufigen Landesversammlung im § 36, P. 7, des Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates, neuerlich beschlossene Entsendung von durch den Landesrat zu ernennenden Elternvertretern als Mitglieder in den Landesschulrat bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung auf Grund des Artikels 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179, Vorstellung zu erheben und falls dieser Vorstellung seitens der Landesversammlung nicht Rechnung getragen werden sollte, auch die Gegenzeichnung gemäß Absatz 4 des zitierten Artikels 14 zu verweigern.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 10.

*Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den Öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreich mit Ausnahme Wien's getroffen werden.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom niederösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 30. Oktober gefassten Beschluss, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreichs mit Ausnahme Wien's getroffen werden, abgesehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt werde.

## 11.

*Bericht des Staatskanzlers über das Ergebnis der Pariser Verhandlungen.*

Staatssekretär Dr. R e n n e r gibt dem Kabinettsrate die Grundzüge des Berichtes bekannt, den er in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung über das Ergebnis der Pariser Verhandlungen betreffend die Lebensmittel- und Kreditbeschaffung, zu erstatten beabsichtigt (vgl. das stenographische Protokoll, der Sitzung der Nationalversammlung am 20. Dezember 1919.)

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Staatskanzlers zur Kenntnis.

**12.**

*Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds.*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 19. Dezember l. J. der Flüssigmachung eines Staatsvorschusses von 10 Millionen Kronen an den Wiener Krankenanstaltenfonds zugestimmt habe.

Der Staat habe demnach bisher an den bezeichneten Fond folgende vorschussweise Zahlungen geleistet:

a) den dritten Teil von 28 Millionen Kronen, welcher Betrag auf kooperativer Basis von Land und Gemeinde zu zahlen war, per 9 1/3 Millionen Kronen;

b) seit 1. Juli 1919, da eine kooperative Beitragsleistung mit den beiden anderen Faktoren nicht zu erzielen war, einmal 21 Millionen Kronen und einmal 10 Millionen Kronen, zusammen also 31 Millionen Kronen.

Laut Berichtes der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Oktober 1919 ergebe sich für den Monat Oktober ein Gebarungsabgang von 11 Millionen Kronen, der unbedingt durch einen Vorschuss aus Staatsmitteln gedeckt werden müsse und gegen dessen Gewährung von Seite des Staatsamtes der Finanzen keine Einwendung erhoben werde. Seither habe die Landesregierung berichtet, dass sich für den Monat November ein Gebarungsabgang per 12 Millionen Kronen ergeben werde, der vorschussweise zu bedecken sei; auch werde mit Bestimmtheit einem weiteren Berichte entgegengesehen, der sich mit dem Gebarungsabgang für den Monat Dezember 1919 befassen werde.

Angesichts der gegenwärtig vom Lande und der Gemeinde Wien eingenommenen ablehnenden Haltung, sich an der vorschussweisen Zahlung zu beteiligen, erübrigt wohl nichts anderes als die vorschussweise Zahlung aus Staatsmitteln zu bewilligen. Per sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 11 Millionen Kronen an den Wiener

Krankenanstaltenfonds zur Deckung des Betriebsabganges pro Oktober 1919 die Zustimmung erteilen und weiters das Volksgesundheitsamt ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen auch die zur Deckung der Betriebsabgänge pro November und Dezember 1919 erforderlichen vorschussweisen Zahlungen zu leisten.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss und ladet das Volksgesundheitsamt ein, auf Land und Gemeinde nachhaltig dahin Einfluss zu nehmen, dass sie sich ihrer Pflicht zur kooperativen Gewährung von Vorschüssen nicht entziehen.

In diesem Zusammenhang teilt Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r mit, dass das Defizit des Wiener Krankenanstaltenfonds sich bereits auf 100 Millionen Kronen belaufe; er beantrage, dass zur Prüfung und Ordnung dieser Angelegenheit eine Kommission eingesetzt werde, welche aus einem Vertreter des Volksgesundheitsamtes, des Staatsamtes für Finanzen, des niederösterreichischen Landesrates, der Gemeinde Wien und aus 2 Mitgliedern der Nationalversammlung zu bestehen hätte.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. R e i s c h, Dr. D e u t s c h und S t ö c k l e r beteiligten, stimmt der Kabinettsrat dem Antrage des Unterstaatssekretärs Dr. T a n d l e r mit der Maßgabe zu, dass von der Beiziehung von Mitgliedern der Nationalversammlung zu den Arbeiten der Kommission aus präjudiziellen Gründen abzusehen sein werde.

### 13.

*Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz-Novelle).*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz-Novelle) in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung und überlässt die Durchführung einiger vom Staatssekretär Dr. R a m e k angeregter Abänderungen des vorliegenden Gesetzestextes stilistischer Natur der Behandlung der Vorlage im zuständigen Ausschuss der Nationalversammlung.

### 14.

*Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung am 17.Oktober d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, abgesehen werde.

### 15.

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung über vorläufige Verfügungen auf dem  
Gebiete des Notenbankwesens.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

KRP 132 vom 20. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht der Staatskanzlei z. Zl. 1500/24 St.K./1919 über das steiermärkische Landesgesetz zur formellen Behandlung von Landtagsbeschlüssen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.583/19 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 35.582/19 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über Maßnahmen der Wohnungsfürsorge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen z. Zl. 25.936/1919 über den Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25% Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendungen für die Volkswehr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 45.774/1919 über den Gesetzesentwurf des nö. Landtages zur Besorgung der Kanal- und Senkgrubenräumung in Wien und der damit verbundenen Einhebung von Gebühren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 26.956-Abt. 9 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öff. Volksschulen des Landes NÖ mit Ausnahme Wiens (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vorlage der Staatsregierung über die Epidemiegesetz-Novelle mit Erläuterungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 25.388/1919 des Gesetzesbeschlusses der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft mit Begründung (8 Seiten, gedruckt)

ad 2) ~~(5)~~

Bericht der Staatskanzlei an den Kabinettsrat in An-  
gelegenheit des steiermärkischen Landesgesetzes über  
die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 25. November 1919 (P.8 des Kabinettsratsprotokolls Nr. 124) die Staatskanzlei ermächtigt, namens der Staatsregierung der steiermärkischen Landesregierung gegenüber die Erklärung abzugeben, es werde, falls die Landesregierung die mit ihr vereinbarte Abänderung des seinerzeit beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Landesgesetzesbeschlusses über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen erwirken würde, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zurückgezogen und eine Vorstellung nicht erhoben werden.

Der steiermärkische Landtag hat schon in seiner Sitzung vom 28. November 1919 den angefochtenen Gesetzesbeschluss in einer Weise abgeändert, die der getroffenen Vereinbarung entspricht. Bereits auf Grund der telephonischen Mitteilung von dem vorbezeichneten neuerlichen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages hat die Staatskanzlei die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zurückgezogen. Nun ist mit Bericht der steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 1919 der vereinbarungsgemäß geänderte neuerliche Gesetzesbeschluss vorgelegt worden.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 28. November 1919, über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen, eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung zugestimmt werde.

-----

ad 3) ~~(A)~~

Z.35.583/19.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919, über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307, wird verfügt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.120 und 121, vom 24. Juni 1919, St.G.Bl.Nr.327, und vom 20. August 1919, St.G.Bl.Nr.428, bleiben mit nachstehender Aenderungen in Kraft:

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.120, haben an Stelle der Worte "bis einschliesslich 31. März 1919" die Worte "bis einschliesslich 29. Februar 1920" zu treten.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.

000002

Z.35.582/19.

ad 4.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307, wird verfügt:

§ 1.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr.489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben haben an Stelle der Worte "bis zum 31. Dezember 1919" die Worte "bis einschliesslich 29. Februar 1920" zu treten.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung bleiben in Kraft.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hanusch m.p.

000003



~~ad 3) e)~~ ad 5.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz vom . . . Dezember 1919, wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 114, betreffend Massnahmen der Wohnungsfürsorge.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

Artikel I der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 114, betreffend Massnahmen der Wohnungsfürsorge, hat zu lauten:

(1) Durch Kundmachung der Landesregierung kann für Gemeinden oder Gebiete, in denen eine empfindliche Wohnungsnot besteht oder zu gewärtigen ist, angeordnet werden, dass die nachfolgenden Vorschriften ganz oder teilweise Anwendung finden.

(2) Wo die ausserordentlichen Verhältnisse entfallen, die zur Erlassung solcher Vorschriften Anlass gegeben haben, sind diese ausser Wirksamkeit zu setzen.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

Österreichisches Staatsamt für Heereswesen  
zu Abt.14,Zahl 25936 von 1919

ad 6.7

V o r t r a g

für den Kabinettsrat betreffend Zuschuss zur Kostaufbesserung samt 25 %  
Erhöhung dieses Zuschusses und einmalige Zuwendungen für die Volkswehr.

Der Kabinettsrat hat mit Beschluss  
von 24.Oktob~~r~~ d.J.bewilligt,dass in jenen  
Standorten,wo erhobenermassen seit dem mit  
Kabinettsratsbeschlüssen vom 13.Mai und  
17.Juni 1919 für die Volkswehr ab 1.Mai  
bezw.1.Juni 1919 bewilligten Zuschuss zur  
Kostaufbesserung die Lebensbedingungen sich  
noch mehr verschlechtert haben,der Zuschuss  
von 2 - 4 K zur Kostaufbesserung samt der  
25 % Erhöhung bis Ende Dezember 1919 zur  
Auszahlung gelange.

Da sich seither die Verhältnisse nicht  
gebessert haben und die Preise sämtlicher  
Bedarfsartikel fortwährend steigen,bitte  
ich um die Ermächtigung,den Zuschuss zur  
Kostaufbesserung samt der 25 % Erhöhung  
im Rahmen des bisherigen Gesamtkredites  
von 4,430.000 K auch weiterhin bis Ende

000005

März 1920 auszahlen zu dürfen.

Weiters bitte ich um die Ermächtigung, falls im Sinne der Begründung zum § 8 der Gesetzentwürfe zur vorläufigen Regelung der Besoldung einerseits der Zivilstaatsbeamten etc. und andererseits der Personen des militärischen Berufsstandes der in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1919 eingetretenen Teuerung im Verwaltungswege durch Gewährung einer einmaligen nicht wiederkehrenden Zuwendung Rechnung getragen werden sollte, diese Zuwendung auch der Volkswehrmannschaft im gleichen Masse flüssig machen zu dürfen.

Wien, am 15. Dezember 1919

Der Staatssekretär:

*J. Julius Deutsch*

000006

z.Z. 4 5 7 7 4 ex 1919.

ad 7.)

**A u s z u g**  
für den Vortrag im Kabinettsrat.

- Gegenstand:** Vom niederösterreichischen Landtage beschlossener Gesetzentwurf vom 30. Oktober 1919, betreffend die Besorgung der Kanal- und Senkgrubenräumung innerhalb des Gemeindegebietes Wien und die Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Besorgung dieser Räumung.
- Bemerkungen:** Der Gesetzentwurf regelt die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Wien für die Räumung der privaten Unratsobjekte. Die Gebührensätze werden vom Gemeinderate festgesetzt und öffentlich kundgemacht. Die Gebühren sind von den Hauseigentümern in vier Raten zu den Zahlungsterminen der Hauszinssteuer einzuzahlen.
- Der Entwurf gibt zu keinen Bedenken Anlass.
- A n t r a g** im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen und dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der Staatssekretär für Inneres und Unterricht zur Gegenzeichnung zu ermächtigen.

000007

*(W 8/10)* *ad 10.)*  
Eilvernehmen gepflogen mit dem Kultusamt.

Für den Vortrag im Kabinettsrat :

Staatsamt für Inneres und Unterricht,  
Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel, Gesetzesbeschluss  
des n.ö. Landtages vom 30. Oktober 1919, womit Bestimmungen über die  
Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen  
des Landes Niederösterreich mit Ausnahme Wiens getroffen werden.

Mit dem am 17. Dezember 1919 im Staats-  
amte für Inneres und Unterricht eingelangten Be-  
richte vom 12. Dezember 1919, Z. 3441/1 - II hat  
der niederösterreichische Landeschulrat das am  
30. Oktober 1919 vom niederösterreichischen Land-  
tag beschlossene Gesetz, womit der § 11 des Ge-  
setzes vom 31. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 157, betref-  
fend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an  
den öffentlichen Volksschulen für das Land Nie-  
derösterreich mit Ausnahme Wiens abgeändert wird,  
vorgelegt.

Bisher gebührte den Seelsorgern be-  
ziehungsweise den Religionslehrern einer gesetz-  
lich anerkannten Religionsgesellschaft für die  
Erteilung des klassenweisen Unterrichtes für die  
wöchentliche Unterrichtsstunde an einer Bürger-  
schule Niederösterreichs ausserhalb Wiens eine  
Remuneration von 100 K jährlich und für die Er-  
teilung dieses Unterrichtes an der 4. oder einer

höheren Klasse an einer Volksschule Nieder-  
österreichs ausserhalb Wiens für die wöchentli-  
che Unterrichtsstunde eine Remuneration von 80 K  
jährlich.

Nach dem Gesetzesbeschluss vom 30.  
Oktober d.J. soll nunmehr diese Remuneration in  
Niederösterreich ausserhalb Wiens für die Bür-  
gerschulen mit 200 K, für die Volksschulen mit  
160 K bemessen werden.

Die jährlichen Mehrkosten werden bei-  
läufig mit 255.000 K bemessen.

Während die Bezüge der gegen Gehalt  
angestellten eigenen Religionslehrer durch den  
Gesetzesbeschluss vom gleichen Tage, betreffend  
das Dienst Einkommen der Lehrerschaft der öffent-  
lichen Volksschulen des flachen Landes Nieder-  
österreichs neugeregelt wurde, zu welchem der Ka-  
binettarat bereits am 2. Dezember 1919 Stellung  
genommen hat, wird durch den nunmehr vorliegen-  
den Gesetzesbeschluss eine erfreuliche Besser-  
stellung der durch Remuneration entlohten Seel-  
sorger und Religionslehrer der gesetzlich aner-  
kannten Religionsgesellschaften herbeigeführt.

Gegen den Inhalt dieses Beschlusses  
ergeben sich vom Standpunkte der Staatsgesetzge-  
bung keinerlei Bedenken und ich stelle daher den

A n t r a g :

Der Kabinettarat wolle von der Erhebung einer Vor-  
stellung gegen diesen Gesetzesbeschluss absehen und  
mich ermächtigen, hiervon die Landesregierung in  
Kenntnis zu setzen, und ihr gleichzeitig zu eröff-

nen, dass gegen die sofortige Kundmachung des Gesetzes seitens der Staatsregierung kein Anstand obwaltet.

000010

~~Ad 4) 6)~~ ad 13.)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz vom .....  
betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung  
übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz - Novelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

An Stelle der §§ 32 und 33 des Gesetzes vom  
14. April 1913, RGBl.Nr.67, betreffend die Ver-  
hütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,  
treten die folgenden Bestimmungen :

§ 32.

Vergütung für den Verdienstentgang.

Mittellosen Personen, insbesondere Kleingewer-  
betreibenden, Grundbesitzern, Kleinhändlern, sowie  
Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben und  
ausnahmsweise Jener, die einer Personaleinkommen-  
steuer nicht unterliegen, wird für die Zeit, während  
deren sie durch eine auf Grund der §§ 7, 17, 20 oder  
22 getroffene Verfügung an ihrem Erwerbe gehindert  
werden, eine Vergütung gewährt, welche bemessen wird,  
wie folgt :

- a) Bei den in einem Arbeits- (Dienstes-) oder  
Lehrverhältnis stehenden Anspruchsberechtigten in  
der Höhe jenes Betrages, der dem Anspruchsberechtig-  
ten nach den jeweils für die Krankenversicherung  
der Arbeiter geltenden Vorschriften als Krankengeld  
mindestens gebührt oder im Falle der Krankenversi-  
cherungspflicht gebühren würde :



b) bei allen übrigen Anspruchsberechtigten in der Höhe von 60 % des durch geeignete Erhebungen, wenn nötig durch Schätzleute, zu ermittelnden durchschnittlichen Erwerbseinkommens des Anspruchsberechtigten während einer der Dauer der Erwerbsbehinderung gleichen Zeit, jedoch täglich mit keinem höheren Betrage als jenem des Krankengeldes, das einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person in der höchsten Lohnklasse nach den für die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften mindestens gebührt.

Wenn der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften oder auf Grund der Arbeiterkrankenversicherung für die Dauer der im 1. Absatze dieses Paragraphen erwähnten Massnahmen eine Vergütung für den Verdienstentgang gebührt, so wird diese Vergütung auf das nach den vorstehenden Bestimmungen P.a) und b) entfallende Ausmass ergänzt.

Wenn die der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften gebührende Vergütung das nach den vorstehenden Bestimmungen (P.a) und b) ) entfallende Ausmass erreicht oder übersteigt, so finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

### § 33.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Entschädigung gemäss § 29 ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges in den Fällen der §§ 7, 17, oder 20 binnen 30 Tagen vom To-

ge der Aufhebung der bezüglichen Vorkehrungen, im Falle des § 22 jedoch binnen 30 Tagen vom Zeitpunkte der Räumung der Wohnung angefangen bei der politischen Behörde, in deren Sprengel die betreffende Vorkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Auszahlung der Entschädigung, bezw. Vergütung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen .

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die nach diesem Gesetze entfallende Vergütung für den Verdienstentgang hat für alle nach dem 1. Juli 1919 entstandenen, fristgerecht (§ 33) geltend gemachten Ansprüche nach dem in diesem Gesetze festgesetzten Ausmasse zu erfolgen.

#### Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären beauftragt.

## Erläuterungen.

§ 32 des Gesetzes vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gewährt mittellosen Personen für den durch gewisse Epidemiemassnahmen erlittenen Verdienstentgang "eine Vergütung von 60 % des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter" wobei die Festsetzung der Höhe des Taglohnes "nach § 7 des Gesetzes vom 30. März 1908, RGBl. Nr. 33" erfolgt.

Die Bestimmungen der letzteren Gesetzesstelle wurden nun durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, (bezw. schon früher durch die kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, RGBl. Nr. 6) wodurch an Stelle des Systems des ortsüblichen Taglohnes das Lohnklassensystem zur Bemessung des entfallenden Krankengeldes eingeführt wurde, hinfällig. Das Lohnklassenschema ist seither im Zusammenhange mit der Erhöhung des Krankengeldes durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, StGBI. Nr. 398, (4. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) neu geregelt worden.

Unter diesen Umständen wird eine Abänderung des § 32 des Epidemiegesetzes dringend notwendig. In der Zwischenzeit wurden die am 9. April 1917, als dem Tage des Inkrafttretens der obbezogenen kaiserlichen Verordnung gültigen ortsüblichen Taglöhne den Entschädigungen nach § 32 Epidemiegesetz zu Grunde gelegt, ein Zustand, der bei der gegenwärtigen sprunghaften Steigerung der Arbeitsverdienste dringend einer Regelung bedarf.

Die naheliegende Einführung des Lohnklassensystems

auch für Entschädigungsansprüche auf Grund des Epidemiegesetzes ist nur bei Personen, welche die Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1888, RGBl. Nr. 33, unterliegen, oder bei sonstigen im Genusse eines fixen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitsverdienstes stehenden Hilfsarbeitern möglich, während eine Anlehnung an die Bestimmungen des § 32 Epidemiegesetz erfolgende analoge Anwendung des Lohnklassensystems auf selbstständige Entschädigungsberechtigte versagen müsste, da ja das Lohnklassensystem nur auf den individuellen Arbeitsverdienst abgestellt ist.

Es käme daher entweder für beide Gruppen oder doch für die zweite Gruppe der zu Entschädigenden die Beibehaltung des Systems der ortsüblichen Tagelöhne in Betracht, wobei jedoch im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine in regelmäßigen kürzeren Perioden vorzunehmende Aufstellung der ortsüblichen Tagelöhne gesetzlich festzulegen wäre.

Nun ist aber für Krankenversicherungspflichtige und sonstige Hilfsarbeiter das Lohnklassensystem offenbar zweckmäßiger und vorteilhafter, da es den Umständen des konkreten Falles jederzeit Rechnung trägt.

Für die nicht mit dem Lohnklassensystem zu erfassenden Entschädigungsberechtigten Personen aber bedeutete ja auch das System der ortsüblichen Tagelöhne nur eine analoge, schematische und den individuellen Verhältnissen zumeist nicht Rechnung tragende Massnahme, welche besondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen Anlass zu Rechtsstreiten bieten müsste.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe wird daher für die nicht durch das Lohnklassensystem zu treffenden Personen die fallweise, wenn nötig durch Schätzleute zu ermittelnde Festsetzung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens in Aussicht genommen, wobei die Entschädigung in Anlehnung an den bisher geltigen und auch beim Krankengelde nach dem Lohnklassensystem im Allgemeinen festgelegten Masstabe mit 60% des zu ermittelnden Betrages, jedoch mit jenem Maximalbetrage festgesetzt wird, welcher

einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person in der höchsten Lohnklasse gebühren würde.

Anlässlich der Abänderung des § 32 Epidemiegesetz wird auch eine Abänderung des § 33 in Aussicht genommen, welcher die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen regelt.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei der Absonderung der Kranken, bei Überwachungsmaßnahmen und bei Betriebsbeschränkungen oder Schliessung gewerblicher Unternehmungen der Zeitpunkt des Beginnes der betreffenden Massregel häufig, ja in der Mehrzahl der Fälle nicht durch eine schriftliche behördliche Verfügung mit formeller Zustellung, sondern infolge beschleunigter mündlicher Anordnung erfolgt, wobei die betroffene Partei sich ihres Anspruches in der Regel nicht bewusst ist.

Da die Massregel nach 30 Tagen auch häufig nicht beendet ist und die Partei meist erst bei Beendigung der Massregel an die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches denkt - der volle Schaden ist ja auch meist in diesem Zeitpunkte offenbar - wird im neuen Entwurfe für die Fälle der §§ 7, 17 und 20 der Beginn der Fallfrist mit dem Tage der Aufhebung der bezüglichen Vorkehrung festgesetzt.

Hinsichtlich der Verfügungen gemäss § 22 und 29 des Gesetzes bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, nur wird in der neuen Fassung des § 33 die bisherige Formulierung dahin geändert, dass zunächst die Frist für Verfügungen gemäss § 29, dann jene für Massnahmen gemäss §§ 7, 17 oder 20 und schliesslich jene für Fälle des § 22 erwähnt wird, wodurch der Paragraph zwar etwas länger, aber übersichtlicher und leichter verständlich wird.

Die im Artikel II vorgesehene Rückwirkung der neuen Vergütungsbestimmungen für die nach dem 1. Juli 1919 entstandenen fristgerecht geltend gemachten Ansprüche bedarf im Hinblick auf die in den gegenwärtigen geringen Entschädigungen liegende Unbilligkeit wohl keiner weiteren Begründung.

Ö. Staatsamt für Land- und  
Forstwirtschaft.

z. Z. 2 5 3 8 8 ex 1919.

*ad 14.1)*

*ad 14.1)*

F ü r   d e n   K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der Landesversammlung von Steiermark vom 17. Oktober 1919, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Antrag : Zustimmung zum Beschlusse der Landesversammlung.

Begründung: Der von der Landesversammlung zum Beschlusse erhobene Gesetzentwurf ist mit Ausnahme des 2. Absatzes des § 10 identisch mit dem auf Grund der vom Kabinettsrate in seiner Sitzung vom 15. April 1919 erteilten Ermächtigung im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Gesetzentwurfe.

Die von der Landesversammlung beschlossene Abänderung des 2. Absatzes des § 10 besteht lediglich darin, daß die Alpausschüsse nicht im Bereiche jeder Filiale der Landwirtschaftsgesellschaft, sondern im Bereiche jedes Bezirksverbandes der Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft zu wählen sind.

Diese Abänderung ist belanglos und besteht daher gegen den Gesetzentwurf keinerlei Bedenken.

000017

Adriof

Ad 14.)

# Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Land Steiermark,

betreffend

den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

## § 1.

Alle Alpen müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Als Alpen sind jene Grundflächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffenheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. September 1909, L. G. Bl. Nr. 69, im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesen erst nachher zugeführt wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

## § 2.

Die Agrarlandesbehörde kann im öffentlichen Interesse sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten.

000018

## § 3.

Für alle Gemeinschaftsalpen, ferner für Alpen, die zum Gemeindevermögen gehören und für Alpen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für jene Privatalpen, die verpachtet sind oder vorwiegend mit Zinsvieh befahren werden oder auf denen Verbesserungen unter Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist ein Wirtschaftsplan (Anordnung) und bei Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Die Aufstellung der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten für Gemeinschaftsalpen erfolgt durch das Agrarbezirksamt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften.

Die Wirtschaftspläne für die übrigen im Absatz 1 bezeichneten Alpen sind von den Eigentümern zu verfassen und unterliegen der Genehmigung des Agrarbezirksamtes.

Wenn der Eigentümer innerhalb einer vom Agrarbezirksamte zu bestimmenden angemessenen Frist der Verpflichtung zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes nicht nachkommt, hat das Agrarbezirksamt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Anhörung des Alpenschusses von Amts wegen vorzunehmen.

## § 4.

Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschriften über deren Ausübung nach Umfang, Ort, Art und Weise zu enthalten.

Bei Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisanteilen anzugeben. Weiters sind in dem Wirtschaftsplan insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die Scheidung der Weide vom Walde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

## § 5.

Das Verwaltungsstatut bei Gemeinschaftsalpen hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und die Befugnisse der Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten über die Zulässigkeit einer Verpachtung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und Rechte sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufs- und Einstandsrechten, endlich die Bestimmung zu enthalten,

000019



daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statuts nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Alpodnungen und Statuten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden durch Verordnung erlassen.

#### § 6.

Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens zehn Jahren einer Revision zu unterziehen.

Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung des Agrarbezirksamtes. (§ 3.)

Dieses hat die Änderungen und Ergänzungen nach Rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen.

#### § 7.

Alpen, welche trotz rechtskräftigen Auftrages des Agrarbezirksamtes gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von diesem nach Anhörung des Alpausschusses an Einzelpersonen, Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften verpachtet werden, welche die volle wirtschaftliche Ausnutzung der Alpen gewährleisten.

Desgleichen ist das Agrarbezirksamt berechtigt, die Wiederherstellung verfallener Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers zu verfügen, falls dieser die Ausführung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Angriff nimmt und bewerkstelligt.

Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung des Agrarbezirksamtes auf Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sowie auf im Eigentum von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stehenden Alpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen müssen von den jeweiligen Eigentümern dieser Alpen erhalten werden.

Wenn nicht in dieser Hinsicht schon aus Anlaß der Herstellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustande gekommen sind oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, kann das Agrarbezirksamt die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenschaffen. Das Agrarbezirksamt ist berechtigt, im Falle der Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch das Agrarbezirksamt, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Verichtigung.

#### § 8.

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten vom Agrarbezirksamt auf Kosten des Säumigen ausgeführt werden, so hat es die erforderlichen Mittel aus dem Alpenfonds anzusprechen.

#### § 9.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jedem Agrarbezirksamt für die Alpen des betreffenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuch anzumerken.

#### § 10.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen.

Als fachlicher Beirat des Agrarbezirksamtes ist im Bereiche jeder ~~Bezirksgenossenschaft~~ ~~Landwirth~~ ein Alpanschuß zu bilden, dessen Mitglieder ~~von der Bezirksgenossenschaft~~ ~~der Landwirth~~ zu bestellen sind.

Der fachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ist der Landesalpenrat.

Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und statistische Auskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

Die Agrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den fachlichen Beirat anzuhören.

Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Beiräte werden durch Verordnung getroffen.

*jabul Bezirksamtsamt des  
+ Bezirksamt des Landesalpenrat  
von Bezirksamt des  
+ Bezirksamt des Landesalpenrat*

## § 11.

Den Agrarbezirksämtern obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen sowie der unter Leitung der Agraroberbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen. (§ 7.)

Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Alpininspektor. Das Agrarbezirksamt hat in forstlichen Fragen den Bezirksforsttechniker als Sachorgan beizuziehen.

## § 12.

Über Antrag dieser Sachorgane oder des Alpausschusses kann das Agrarbezirksamt nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung der im § 3 bezeichneten Alpen anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

Hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

## § 13.

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der genehmigten Wirtschaftspläne und Statuten werden vom Agrarbezirksamt mit Geldstrafen in der Höhe von 2 bis 1000 K geahndet.

In jedem Straferekenntnisse, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 K verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hierbei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen; doch darf die Dauer der Arreststrafe sechs Wochen nicht überschreiten.

Die Geldstrafen haben in den für alpwirtschaftliche Zwecke gebildeten und vom Landesrate zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen. Der Landesrat hat über die Gebarung mit dem Alpenfonds der Landesversammlung jährlich Rechenschaft zu geben.

## § 14.

Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Agrarbezirksämter steht den Parteien die Berufung an die Agrarlandesbehörde offen. Der Alpausschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen des Agrarbezirksamtes die Berufung einzubringen.

0000290

Über Berufungen entscheidet die Agrarlandesbehörde endgültig.

Die Berufungsfrist beträgt in allen Fällen 14 Tage.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und am gleichen Tage tritt das Gesetz vom 7. September 1909, L. G. Bl. Nr. 69, außer Kraft.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

## Begründung

zum

### Gesetzentwürfe, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Die in großem Maßstab erfolgte Entziehung von Alpen aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe hatte einen bedenklichen Rückgang unseres Viehstandes zur Folge.

Infolgedessen macht sich der Wunsch geltend, gegen diesen Übelstand gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die bezüglichen Bestrebungen setzten in Salzburg bereits im Jahre 1890 ein und führten nach langen Verhandlungen zur Erlassung des Gesetzes vom 12. April 1907, L. G. Bl. Nr. 65, betreffend den Schutz der Alpen.

Da sich der Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft auch in den anderen Alpenländern als notwendig erwies, wurde im Jahre 1907 im Ackerbäuministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und vom Landwirtschaftsrate gebilligt, welcher sich nicht bloß auf den Schutz der Alpen beschränkte, sondern auch Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft enthielt.

Dieser Gesetzentwurf wurde in den Jahren 1908 und 1909 mit unwesentlichen Abänderungen in den Landtagen von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol zum Beschlusse erhoben und der Sanktion unterzogen.

Die bezüglichen Gesetze haben sich bewährt, jedoch erscheint es auf Grund der gemachten Erfahrungen wünschenswert, den Schutz der Alpen noch wirksamer zu gestalten, namentlich auch jene Alpen dem Betriebszwange zu unterwerfen, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Alpengesetze dem alpwirtschaftlichen Betrieb entzogen wurden, sowie die Bestockung aller Alpen mit Vieh und die Erhaltung der auf den Alpen ausgeführten Meliorationsanlagen besser als bisher zu sichern.

Ferner hat sich die Wahl der als Beiräte der Agrarbezirksämter fungierenden Alpausschüsse durch die Alpenbesitzer als unzweckmäßig erwiesen und empfiehlt es sich, die Bestellung der Mitglieder der Alpausschüsse den landwirtschaftlichen Bezirksverbänden (landwirtschaftliche Bezirksvereine in Niederösterreich, Bezirksgenossenschaften der Landwirte in Oberösterreich und Tirol, landwirtschaftliche Bezirksverbände in Kärnten, Bezirkssektionen des Landeskulturrates in Vorarlberg, Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark und Salzburg) zu überlassen.

Infolgedessen wurde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Justiz ein neuer Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft ausgearbeitet, der auf folgenden Grundsätzen aufgebaut ist:

#### 1. Betriebspflicht.

Alle Alpen müssen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Zuwiderhandlungen sind verboten und strafbar.

Ausnahmen von der allgemeinen Betriebspflicht können nur im öffentlichen Interesse oder aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen bewilligt werden.

#### 2. Verpflichtung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungsstatuten.

Für alle Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen sowie für jene Privatalpen, die verpachtet sind oder vorwiegend mit Zinsvieh befahren werden oder auf denen

0000241

Verbesserungen mit Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist vom Eigentümer ein Wirtschaftsplan und bei ~~Gemeinde-~~ und Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Wirtschaftsplan und Verwaltungsstatut unterliegen der Genehmigung der Agrarbehörde.

Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes durch die Agrarbehörde.

### 3. Periodische Revision der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten.

Die genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach längstens 10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

### 4. Zwangsweise Verpachtung.

Alpen, welche trotz behördlich erteilten rechtskräftigen Auftrages gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von der Agrarbehörde verpachtet werden, dadurch wird die volle Bestockung der Alpen mit Vieh ermöglicht.

Die Agrarbehörde kann auch die Wiederherstellung verfallener Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

### 5. Erhaltungspflicht, zwangsweise Bildung von Erhaltungsgenossenschaften und zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten.

Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung der Agrarbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betriebe einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Einrichtungen und Vorkehrungen müssen von dem Eigentümer erhalten werden.

Die Behörde kann im Bedarfsfalle die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen sowie die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumnigen ausführen lassen. Die bezüglichen Kosten sind im Wege der politischen Exekution einzubringen und genießen ein gesetzliches Pfandrecht.

### 6. Alpenfonds als Dispositionsfonds.

Zur Bestreitung der für die zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten erforderlichen Kosten kann die Agrarbehörde die erforderlichen Beträge aus dem Alpenfonds ansprechen.

### 7. Alpbücher.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb der Alpen sind Alpbücher anzulegen.

### 8. Behörden und Aufsicht.

Mit der Durchführung des Alpengesetzes sind die Agrarbehörden betraut, denen Fachbeiräte (Alpanschnisse und Alpenrat) beigegeben sind.

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten und die Erhaltung der Meliorationsanlagen und sonstigen wirtschaftlichen Anlagen obliegt den Agrarbehörden, welche sich zur unmittelbaren Aufsicht der Alpinpektoren, im Bedarfsfalle auch der Bezirksforsttechniker, zu bedienen haben.

### 9. Zwang zur Ausführung von im Interesse der Erhaltung der Betriebsfähigkeit unbedingt notwendigen Arbeiten.

Die Agrarbehörde kann die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustande sowie in der Bewirtschaftung solcher Alpen, für welche ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden muß, anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.